

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten
gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgisches Personenstandsgesetz**

zwischen der

**Stadt Finsterwalde,
Schloßstraße 7 / 8
03238 Finsterwalde**

vertreten durch den Bürgermeister Jörg Gampe

und der

**Stadt Sonnewalde,
Schulstraße 3
03249 Sonnewalde**

vertreten durch den Bürgermeister Werner Busse

Vorbemerkung

Die Brandenburgische Personenstandsverordnung (BbgPStV) vom 22. August 2013 (GVBl. II Nr. 62) sieht in ihrem § 1 Absatz 4 vor, dass brandenburgische Ämter und amtsfreie Gemeinden, die ein Standesamt führen, zusätzlich zu den eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich sind, eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten eines anderen Standesamtes bestellen können. Die Vertragspartner wollen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um den Dienstbetrieb ihrer Standesämter für den Fall, dass die eigenen Standesbeamtinnen und Standesbeamten unvorhergesehen ausfallen oder unvorhergesehene Mehrbelastungen auftreten, aufrecht zu erhalten. Sie schließen daher gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BbgPStV folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Gegenseitige Bestellung einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, gegenseitig jeweils eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten zu bestellen.
- (2) Die Bestellung erfolgt unbefristet, ist jedoch jederzeit nach § 3 Abs. 2 BbgPStV widerrufbar. Der Einsatz der Standesbeamtin oder des Standesbeamten in dem Standesamt des anfordernden Vertragspartners erfolgt jeweils für die erforderliche, zeitlich befristete Dauer der Unterstützung.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass in ihren Standesämtern die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderliche Anzahl von Standesbeamten durch eigenes Personal zur Verfügung steht und eine Unterstützung durch den

jeweils anderen Vertragspartners erfolgt jeweils für die erforderliche, zeitlich befristete Dauer der Unterstützung.

- (2) Die Vertragspartner sorgen für die fachliche Fortbildung ihrer Standesbeamtinnen und Standesbeamten und ihre gegenseitige Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, damit sie im Bedarfsfall unverzüglich einsatzbereit sind.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben des anfordernden Vertragspartners erfolgt in den Räumlichkeiten von dessen Standesamt, soweit der Zugriff auf Vorgänge und Personenstandsregistereinträge nicht elektronisch erfolgen kann.
- (4) Die Vertragspartner stellen die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersenden sie dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer zeitlich befristeten Nutzerregelung. Die untere Fachaufsichtsbehörde erhält eine Kopie dieses Antrages. Es besteht Einvernehmen, dass im Rahmen der Nutzerregelung durch den Vertreter erzeugte Signaturen ggf. ein Attributzertifikat mit Angaben zu dem Vertragspartner oder dessen Standesamt, bei dem die Haupttätigkeit ausgeführt wird, enthalten dürfen.
- (5) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig vorausschauend über personelle Veränderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag haben können.
- (6) Die Pflicht zur personellen Unterstützung besteht nur, soweit die eigene Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

§ 3 Personalrechtliche Folgen

Die Aufgabenerledigung der nach § 1 bestellten Standesbeamtinnen oder Standesbeamten erfolgt im Wege einer Teilabordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 4 Abs. 1 TVöD in dem jeweils erforderlichen zeitlichen Umfang. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten des abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers (§61 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf, § 62 BbgKVerf) bleiben unberührt.

§ 4 Weisungsrecht

Ungeachtet der Weisungsfreiheit als Urkundspersonen gemäß § 2 Abs. 2 PStG haben die Standesbeamtinnen und Standesbeamten in organisatorisch-technischen Angelegenheiten die Weisungen des Vertragspartners zu befolgen, für den sie jeweils tätig sind.

§ 5 Kostenregelung

- (1) Über die Arbeitszeiten für das Standesamt des anfordernden Vertragspartners ist ein einfacher Zeitrachweis zu führen. Der anfordernde Vertragspartner erstattet die Personalkosten im Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die ermittelten Personalkosten können gegeneinander verrechnet werden.

- (2) Reisekosten werden auf Antrag der Standesbeamtin oder des Standesbeamten unverzüglich durch den anfordernden Vertragspartner nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (3) Sachkosten werden nicht erstattet.

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich jeweils zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragspartner den Vertrag auch ohne diese Bestimmungen geschlossen hätten.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung so auszulegen oder anzupassen, dass der mit ihr erstrebte Zweck erreicht wird.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Finsterwalde,

Sonnewalde,

Jörg Gampe
Bürgermeister
Stadt Finsterwalde

Werner Busse
Bürgermeister
Stadt Sonnewalde

Frank Zimmermann
stellv. Bürgermeister
Stadt Finsterwalde

Tino Lehmann
stellv. Bürgermeister
Stadt Sonnewalde